

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 45/06 B

L 5 KR 78/05 (Bayerisches LSG)
S 10 KR 347/02 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,
7.,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



8. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
9. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **Dr. B e r n s d o r f f** und die
Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 25. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 29.180,99 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Die Klägerin betreibt ein Einzelhandelsgeschäft. Die Beklagte führte am 7.12.2001 eine Betriebsprüfung durch. Mit Bescheid vom 31.5.2002 stellte sie für den Zeitraum vom 1.1.1997 bis 31.10.2001 eine Beitragsnachforderung in Höhe von 29.180,99 Euro fest, weil bei den sieben beigeladenen Arbeitnehmerinnen, die als Aushilfen beschäftigt gewesen seien, die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten worden seien. Die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für den bayerischen Einzelhandel seien hinsichtlich des Gehaltes und der Sonderzahlungen nicht berücksichtigt worden. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.4.2006.



II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr, vgl auch Bundesverfassungsgerichts <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 7 Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung verfassungsrechtlicher Fragen gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zu: "Sind die Pauschbeiträge zur Krankenversicherung gemäß § 249b SGB V und zur Rentenversicherung gemäß § 172 Abs 3 SGB VI, wie deren Bezeichnung nahe legen würde, materiell tatsächlich Beiträge im engeren Sinne oder handelt es sich hierbei um Steuern?" Für den Fall, dass letztere Frage dahingehend beantwortet würde, dass es sich um Steuern handelt, stellt sie die weitergehende Frage, "... ob es gerechtfertigt erscheint, diesen Pauschbetrag bei der Berechnung des tatsächlich geschuldeten Lohnes sowie des tatsächlich ausgezahlten Lohnes außer Betracht zu lassen".



- 9 Es kann dahinstehen, ob damit schon eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert wird, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, weil es jedenfalls an der hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und der Klärungsfähigkeit fehlt. Die Klägerin hält diese Rechtsfragen für klärungsbedürftig und klärungsfähig, weil das LSG seine Entscheidung darauf gestützt habe, dass die Pauschalbeiträge nicht dem tatsächlich gezahlten Lohn zuzurechnen seien und deshalb eine untertarifliche Bezahlung vorliege. Würde die Pauschalsteuer mitberücksichtigt, läge dagegen eine Unterschreitung des tariflich gezahlten Lohnes nicht vor. Da das LSG die Unterschreitung des tariflichen Lohnes damit begründet habe, dass die Pauschalbeiträge dem Arbeitnehmer nicht zugute kämen, diesen Beiträgen also keine Leistung gegenüberstehe, müsse es sich hierbei um eine Steuer handeln; diese Fragen seien nicht durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 1.2.2006, Az: 5 AZR 628/04, die Entscheidung BSGE 73, 170 bis 175 bzw durch das Urteil des BSG vom 14.7.2004 geklärt.
- 10 Die Behauptung, durch die genannten, vom LSG zitierten Entscheidungen sei die Rechtsfragen nicht geklärt, genügt für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht. Schon zur Frage, ob die Pauschalbeiträge Beiträge iS der Sozialversicherung sind, hätte die Klägerin auch auf die bestehende Rechtsprechung etwa zu § 249b SGB V (*BSG, Urteil vom 25.1.2006, B 12 KR 27/04 R, SozR 4-2500 § 249b Nr 2*), insbesondere aber auch auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Kompetenz des Gesetzgebers, Beiträge zur Sozialversicherung zu erheben (*vgl zB BVerfG, Beschluss vom 18.7.2005, 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167 ff = SozR 4-2500 § 266 Nr 8 mwN*), eingehen müssen. Auch hätte sich die Klägerin ergänzend mit dem Inhalt der von ihr genannten Entscheidungen auseinandersetzen müssen. So hat das BSG in seinem Urteil vom 13.10.1993, 2 RU 41/92, BSGE 73, 170 ff = SozR 3-2400 § 14 Nr 7, unter Hinweis auf ein weiteres Urteil vom 12.11.1975, BSGE 41, 16 = SozR 2200 § 160 Nr 2, entschieden, dass die für geringfügig Beschäftigte vom Arbeitgeber zu tragende Pauschalsteuer kein Arbeitsentgelt iS von § 14 Abs 1 SGB IV sei. Mit dem Inhalt des insoweit unzutreffend zitierten Urteils des BAG vom 1.2.2006, Az: 5 AZR 628/04, setzt sie sich ebenfalls nicht auseinander. Auch wird die Entscheidungserheblichkeit nicht dargelegt. Hierzu hätte jedenfalls ausgeführt werden müssen, dass bei Berücksichtigung der Pauschalbeiträge als gezahlter Lohn die Beitragsforderung nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würde. Soweit die Klägerin auf die Pauschalsteuern abstellt, ist ebenfalls nicht dargelegt, inwieweit sich entscheidungserhebliche Rechtsfragen stellen könnten. Auch fehlen Ausführungen dazu, woraus sich ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 GG ergeben könnte.
- 11 Die Klägerin hält weiter für grundsätzlich bedeutsam, ob eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Vertrauensschutz "jedenfalls dann" entfalle, wenn das Verhalten des Schuldners sich als Verstoß gegen die Rechtsordnung darstelle, dann zu machen sei, wenn der Leistungsgläubiger, hier die Beklagte, selbst massiv gegen diese Rechtsordnung verstoßen und den Verstoß des Schuldners überhaupt erst provoziert habe, ob jeder Verstoß gegen die Rechtsordnung durch den Schuldner ausreiche, ob der Schuldner laufend die Publikation von Verbänden auch dann



beobachten müsse, wenn er diesen Verbänden nicht angehöre, also in rechtmäßigerweise von seiner negativen Koalitionsfreiheit Gebrauch mache, ob die negative Koalitionsfreiheit ausgehöhlt werde, da er diesen Verbänden beitreten müsse, um an die "Verlautbarung" der Sozialversicherungsträger zu gelangen, und ob die Sozialversicherungsträger die Verbände dadurch bevorzugen dürften, das lediglich deren Mitglieder entscheidende Informationen erhielten.

- 12 Auch insoweit kann offenbleiben, ob damit hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert werden, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, weil es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit fehlt. Die Klägerin führt aus, das Urteil des BSG vom 14.7.2004 habe keine abschließende Klärung gebracht, ohne das in Bezug genommene Urteil genauer zu bezeichnen. Soweit sie die im Urteil des LSG genannten Entscheidungen mit den Az: B 12 KR 1/04 R und B 12 KR 7/04 R meint, setzen sie sich mit deren Inhalt nicht auseinander. Dessen hätte es jedoch deshalb bedurft, weil der Senat in diesen Entscheidungen vom 14.7.2004 (B 12 KR 1/04 R, *BSGE* 93, 119 bis 131 = *SozR* 4-2400 § 22 Nr 2, und B 12 KR 7/04 R, *SozR* 4-2400 § 22 Nr 1) darauf hingewiesen hat, wegen des für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung vorgesehenen Veröffentlichungs- und Dokumentationsverfahrens könnten sich auch Außenseiter über das geltende Tarifrecht informieren. Der Senat hat auch Ausführungen zum Rechtsinstitut der Verwirkung gemacht und dargelegt, dass ein Vertrauenstatbestand durch Betriebsprüfungen nicht geschaffen werde, auch soweit die Prüfbehörden bei ihren Betriebsprüfungen ausdrücklich eine andere Rechtsauffassung vertreten hätten. Die Beschwerdebeurteilung legt keine Besonderheiten dar, die dennoch ungeklärte Fragen im Hinblick auf den Vertrauensschutz aufwerfen könnten.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 15 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanz in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.

